



REGELN / ORDNUNGEN 2024

Schiedsrichterordnung
Stand 29.11.2024

**VORTEIL
BAYERN**

Bayerischer Tennis-Verband e.V.
Im Loh 1, 82041 Oberhaching
Tel. 089 628179-0, Fax 089 628179-29
E-Mail: info@btv.de, www.btv.de

SCHIEDSRICHTERORDNUNG DES BAYERISCHEN TENNIS-VERBANDES

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT

- | | |
|------------------|---|
| 1. Zweck | 4 |
| 2. Zuständigkeit | 4 |

§ 2 ORGANISATION

- | | |
|--|---|
| 1. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen | 5 |
| 2. Lehrpersonen sowie Aus- und Fortbildungsteams | 5 |
| 3. Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter | 5 |
| 4. Lizenzarten | 6 |

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER SR UND OSR

- | | |
|-------------------------|----|
| 1. Allgemein | 6 |
| 2. Regeln und Ordnungen | 7 |
| 3. Verhaltensweisen | 7 |
| 4. Einsatzmöglichkeiten | 9 |
| 5. Einteilung | 10 |

§ 4 ERLANGUNG UND GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN

- | | |
|--|----|
| 1. Ausbildung | 10 |
| 2. Lizenzgültigkeit und Aufrechterhaltung der Lizenzgültigkeit | 13 |
| 3. Sanktionierung und Lizenzverlust | 16 |

§ 5 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

- | | |
|--------------------------------|----|
| 1. Tagessätze | 16 |
| 2. Verpflegung und Reisekosten | 16 |

ANHANG A: PRÜFUNGSORDNUNG

1. Anwendungsbereich	17
2. Rechtsgrundlage	17
3. Allgemeines	17
4. Anmeldung zur Prüfung	18
5. Prüfungsablauf	19
6. Verstöße gegen die Prüfungsordnung/Täuschungsversuche	20
7. Ergebnismitteilung	21
8. Nichtteilnahme oder Rücktritt	21

ANHANG B: ABKÜRZUNGEN

22

§ 1 ZWECK UND ZUSTÄNDIGKEIT**1. Zweck**

Zweck dieser Schiedsrichterordnung (SRO) ist es, einheitliche Rahmenbedingungen für Stuhlschiedsrichter (SR) und Oberschiedsrichter (OSR) im BTV aufzustellen. SR und OSR werden innerhalb des BTV als Schiedsrichterwesen zusammengefasst.

Die SRO regelt die Ausbildung, Prüfung, Lizenzausstellung sowie die Fortbildung und die Fortbildungsmaßnahmen der Lizenzarten gemäß Tabelle 2-1.

Oberster Grundsatz ist dabei die Gleichbehandlung aller SR und OSR. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser SRO auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

2. Zuständigkeit

Die SRO ist vom Präsidium des BTV nach Anhörung des Verbandsrates zu beschließen und ggf. zu ändern.

Die Aufgaben, die sich aus § 1 Ziffer 1 ergeben, werden vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen (RRS) oder von ihm eingesetzten Personen wahrgenommen.

§ 2 ORGANISATION

1. Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen

Der Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen des BTV wird auf Vorschlag des Vizepräsidenten und Leiters des Ressorts Sport und nach Anhörung des Präsidiums durch den Präsidenten für die Dauer der laufenden Wahlperiode ernannt. Er ist Mitglied der Sportkommission laut Geschäftsordnung des BTV (GO-BTV § 7 Ziffer 2).

2. Lehrpersonen sowie Aus- und Fortbildungsteams

Der RRS ist berechtigt, die Aufgaben der Aus- und Fortbildung von SR und OSR, auch für einzelne Lizenzarten gemäß Tabelle 2-1, an Lehrpersonen zu übertragen oder Aus- und Fortbildungsteams einzusetzen. Personen, die mit Aus- und Fortbildungsaufgaben betraut werden, müssen mindestens im Besitz der jeweiligen Lizenzart sein, für die sie Aufgaben übernehmen. Der RRS ist berechtigt, den Lehrpersonen die übertragenen Aufgaben zu entziehen sowie die Zusammenstellung der Teams zu ändern oder Teams gänzlich aufzulösen.

3. Stuhlschiedsrichter und Oberschiedsrichter

Stuhlschiedsrichter (SR) im Sinne dieser SRO ist derjenige, der

- im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

Oberschiedsrichter (OSR) im Sinne dieser SRO ist derjenige, der

- im Besitz einer gültigen OSR-Lizenz ist und
- Mitglied eines dem BTV angehörigen Vereins ist.

Die gültigen Lizenzen werden für jeden Lizenzinhaber im Internetportal »tennis.de« nach entsprechender Authentifizierung dargestellt. Dies gilt auch in digitaler Form als Lizenznachweis.

4. Lizenzarten

Stuhlschiedsrichter	Oberschiedsrichter
A-Stuhlschiedsrichter (A-SR)*	A-Oberschiedsrichter (A-OSR)*
B-Stuhlschiedsrichter (B-SR)*	B-Oberschiedsrichter (B-OSR)
C-Stuhlschiedsrichter (C-SR)	C-OSR mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T)
D-Stuhlschiedsrichter (D-SR)	C-Oberschiedsrichter (C-OSR)
* Diese Lizenzarten liegen in der Zuständigkeit des DTB	

Tabelle 2-1: Lizenzarten

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER SR UND OSR

1. Allgemein

Die Aufgaben der SR und OSR ergeben sich aus den jeweilig anzuwendenden Regelwerken und Bestimmungen für Mannschaftswettkämpfe und Turniere. Es ist die Pflicht eines jeden SR und OSR, sich stets mit Regeländerungen vertraut zu machen und sein Regelwissen aufzufrischen. Welche Regeln und Ordnungen für welche Wettbewerbe in aktueller Fassung zur Anwendung kommen, ist § 3 Ziffer 2 zu entnehmen.

Jeder SR und OSR hat selbst für die Gültigkeit und die Verlängerung seiner Lizenz Sorge zu tragen. Die Möglichkeit des Lizenzentzugs gemäß § 4 Ziffer 3 bleibt dabei unberührt.

Üben SR und OSR Tätigkeiten im Rahmen ihrer Lizenz aus, haben sie den Verhaltensweisen unter § 3 Ziffer 3 zu entsprechen. Sind SR und OSR offiziell vom BTV zu Veranstaltungen eingeteilt, haben sie bei Verhinderung rechtzeitig abzusagen. Die Absage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass noch ein anderer SR/OSR eingesetzt werden kann.

2. Regeln und Ordnungen

Maßgebend für die Tätigkeit als SR und OSR sind die folgenden Regeln und Ordnungen:

- Tennisregeln der ITF
- Empfehlungen des DTB für das »Spiel ohne Schiedsrichter«
- Schiedsrichterordnung des BTV
- Ggf. Verhaltenskodex des DTB

Zusätzlich im Mannschaftswettpielbetrieb auf Bundesebene:

- Wettpielordnung des DTB
- Durchführungsbestimmungen der RLSO

Zusätzlich im Mannschaftswettpielbetrieb auf Verbandsebene:

- Wettpielbestimmungen des BTV
- Ausschreibung des jeweiligen Wettbewerbs

Zusätzlich im Turnierwesen:

- Turnierordnung des DTB
- Ergänzende Bestimmungen des DTB für Turniere
- Ergänzende Richtlinien des BTV für Turniere
- Ggf. Ausschreibung des jeweiligen Turniers

3. Verhaltensweisen

Stuhl- und Oberschiedsrichter

- a) müssen in guter körperlicher Verfassung sein.
- b) müssen über ein gutes Sehvermögen und ein normales Hörvermögen verfügen.
- c) müssen pünktlich zu all ihren Einsätzen erscheinen.
- d) müssen die Tennisregeln der ITF sowie die für die jeweiligen Wettbewerbe geltenden Regularien gemäß § 3 Ziffer 2 beherrschen.
- e) sollen stets über ein gepflegtes Äußeres verfügen und jederzeit professionell auftreten.
- f) dürfen am Tag der Veranstaltung, bei der sie eingesetzt sind, vor und während der Spiele keine alkoholhaltigen Getränke konsumieren. Spätestens 12 Stunden vor dem jeweiligen Einsatz dürfen keine alkoholhaltigen Getränke mehr zu sich genommen werden.
- g) müssen völlige Neutralität gegenüber Spielern und Betreuern wahren. Sie sollen nicht bei Wettbewerben bzw. Begegnungen eingesetzt werden, an denen Verwandte, Freunde oder in einem vergleichbaren Verhältnis zu ihnen stehende Spieler teilnehmen. Sie sollen keine persönlichen Beziehungen zu Spielern oder Be-

treuern knüpfen oder unterhalten; auch solche nicht, durch die auch nur der Eindruck entstehen könnte, dass die Neutralität Spielern gegenüber nicht gegeben ist. SR und OSR sind verpflichtet, jede private oder geschäftliche Beziehung zu Spielern oder deren Betreuern, die einen Interessenkonflikt bedeuten könnte, dem RRS bzw. dem verantwortlichen OSR anzuzeigen. Unabhängig davon ist es SR und OSR erlaubt, im Spieler-Hotel zu übernachten oder an Empfängen u. dgl. teilzunehmen, an denen Spieler anwesend sind.

- h) dürfen keine Entscheidungen anderer Linien-, Stuhl- und Oberschiedsrichter Dritten gegenüber kritisieren, verteidigen oder erläutern. Ausnahmen hiervon sind persönliche Gespräche mit dem betreffenden SR oder OSR selbst oder dem zuständigen OSR oder dem RRS. Davon ausgenommen sind ebenso Aussagen im Rahmen von Sportrechtsverfahren.
- i) dürfen keine Wetten abschließen, die in irgendeiner Weise mit irgendeinem Tennis-Wettbewerb zusammenhängen. Sie dürfen auch niemanden dazu ermuntern oder jemandem durch Äußerungen Hinweise geben, die von Wettenden genutzt oder zur Wettspielmanipulation verwendet werden könnten. Sie dürfen auch keinerlei Zuwendungen annehmen, für die sie im Gegenzug Informationen bereitstellen, die in irgendeinem Zusammenhang mit Wetten oder Wettspielmanipulation stehen könnten. Diesbezügliche Zuwiderhandlungen können Strafen und zivil- bzw. disziplinarrechtlich relevante Konsequenzen nach sich ziehen.
- j) sollen ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgaben mit dem Zuschauerpublikum kommunizieren.
- k) müssen hinsichtlich Ihrer Tätigkeiten alle Aussagen gegenüber den Medien vom zuständigen OSR bzw. vom RRS genehmigen lassen.
- l) sind verpflichtet, sich auf ihren Einsätzen jederzeit professionell und ethisch einwandfrei zu verhalten. Dies gilt insbesondere für den Umgang untereinander, mit Turnier- und Verbandsoffiziellen, Spielern und der Öffentlichkeit. SR und OSR haben in der Ausübung ihrer Funktionen stets ihrer Vorbildrolle gerecht zu werden.
- m) die für eine Veranstaltung eingeteilt sind, sind verpflichtet, auf dieser solange tätig zu sein, bis die Veranstaltung beendet ist oder sie vom zuständigen OSR von ihren Aufgaben entbunden werden.

Verstöße gegen die Verhaltensweisen für SR und OSR sind dem RRS durch den zuständigen OSR unverzüglich zu melden.

4. Einsatzmöglichkeiten

a) Einsatzmöglichkeiten für SR

	A/B/C-SR	D-SR
Bundesliga	X	
Regionalliga	X	X
Sonstige Veranstaltungen des DTB	X	X
Bayernliga und tiefer	X	X
Turniere mit DTB Ranglistenstatus	X	X
LK-Turniere	X	X

Tabelle 3-1: Einsatzmöglichkeiten für SR

b) Einsatzmöglichkeiten für OSR

	A-OSR	B-OSR	C-OSR+T	C-OSR
Bundesliga	X			
Regionalliga	X	X		
Sonstige Veranstaltungen des DTB	X			
Bayernliga und tiefer	X	X	X	X
Turniere mit DTB-Ranglistenstatus	X	X*	X*	
LK-Turniere	X	X	X	

* Gemäß der vom DTB vorgeschriebenen Mindestanforderungen

Tabelle 3-2: Einsatzmöglichkeiten für OSR

5. Einteilung

SR und OSR werden wie folgt eingeteilt:

- für die Bundesligen vom DTB und ergänzend vom RRS
- für die Regionalligen D00/H00 vom RRS
- für sonstige Veranstaltungen des DTB vom DTB
- auf Anforderung eines Vereins für einen Mannschaftswettkampf vom RRS
- auf Anforderung eines Turnierveranstalters für ein Turnier vom RRS.

Daneben können für vorstehend genannte Veranstaltungen auch entsprechend lizenzierte SR und OSR aus anderen Verbänden vom RRS eingeteilt werden.

§ 4 ERLANGUNG UND GÜLTIGKEIT VON LIZENZEN

1. Ausbildung

a) Inhalt der Ausbildung

Inhalte der Ausbildung sind die unter § 3 Ziffer 2 genannten Regelwerke und Ordnungen gemäß den Einsatzmöglichkeiten nach § 3 Ziffer 4 der jeweiligen Lizenz.

b) Zuständigkeit

Der RRS ist für die Planung und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen zuständig. Gemäß § 2 Ziffer 2 kann der RRS Aufgaben an Lehrpersonen oder Aus- und Fortbildungsteams übertragen.

c) Zulassungsvoraussetzungen

Zur Ausbildung der nachfolgenden Lizenzarten kann zugelassen werden, wer Mitglied eines Mitgliedsvereines des BTV ist und die in der nachfolgend aufgeführten Tabelle genannten Voraussetzungen erfüllt.

	Mindest- alter	Maximal- alter	Lizenzvor- aussetzung	Praxiserfahrung
D-SR	16	65	-	-
C-SR	16	65	D-SR	Mindestens fünf vollständig geschiedste Matches, zu denen er gemäß § 3 Ziffer 5 eingeteilt wurde
C-OSR	16	70	-	-
C-OSR+T	18	65	C-OSR	-
B-OSR	18	65	C-OSR+T	Mindestens drei Mehrtagesturniere als verantwortlicher OSR im Zeitraum der letzten drei Jahre

Tabelle 4-1: Zulassungsvoraussetzungen

- d) Anmeldung
Die Anmeldung zur Ausbildung und Prüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst über den BTV-Veranstaltungskalender. Der Nachweis der in Tabelle 4-1 genannten Praxiserfahrung ist durch den jeweiligen Kandidaten dem RRS zum Zeitpunkt der Anmeldung separat nachzuweisen.
- e) Zulassung
Die Entscheidung über die Zulassung trifft der RRS. Ausbildungslehrgänge anderer DTB-Landesverbände können anerkannt werden. Hierüber entscheidet der RRS, der ggf. weitere Auflagen zur Anerkennung festlegen kann.
- f) Kosten
Ausbildungen sind kostenpflichtig. Näheres regelt der BTV-Gebührenkatalog.
- g) Durchführung
Ausbildungen bestehen immer aus theoretischen und ggf. ergänzenden praktischen Modulen. Ausbildungen können in Präsenz und/oder über Online-Formate durchgeführt werden. Prüfungen können in Form einer Abschlussprüfung und/oder in Form von Teilprüfungen während der Ausbildung durchgeführt werden.
- h) Prüfung
Zur Erlangung jeder Lizenzart ist eine Theorieprüfung, die auch aus mehreren Teilprüfungen bestehen kann, erfolgreich abzulegen.

Darüber hinaus ist bei einigen Lizenzarten gemäß § 4 Ziffer 1 h) (iii) zusätzlich eine Praxisprüfung erfolgreich abzulegen.

(i) Inhalt der Theorieprüfung

Gegenstand der jeweiligen Theorieprüfung sind die in § 3 Ziffer 2 genannten Regelwerke und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

(ii) Durchführung der Theorieprüfung (siehe Prüfungsordnung)

	Art der Prüfung	Anzahl der Fragen	Bearbeitungszeit	Hilfsmittel	Bestehensgrenze
D-SR	Multiple Choice	30	40 Minuten	keine	75%
C-SR	Multiple Choice und offene Fragen	40	80 Minuten	keine	75%
C-OSR	Multiple Choice	40	60 Minuten	keine	75%
C-OSR+T	Multiple Choice	16 (ITF) 16 (Turnier)	20 Minuten 30 Minuten	keine alle Unterlagen	Insg. 75%
B-OSR	Multiple Choice und offene Fragen	40	80 Minuten	keine	75%

Tabelle 4-2: Übersicht der Theorieprüfungen

Bei Multiple Choice Fragen können eine oder mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sein. Die Fragen, bei denen mehrere Antwortmöglichkeiten richtig sind, sind nicht extra gekennzeichnet. Nicht oder nicht vollständig richtig beantwortete Fragen werden als falsch bzw. mit null Punkten gewertet.

Die Prüfungsordnung gemäß Anhang A gilt ergänzend. Mit Teilnahme an der Prüfung erkennt der Teilnehmer die Prüfungsordnung an.

(iii) Praxisprüfung

Eine Praxisprüfung ist für die Lizenzarten D-SR, C-SR und B-OSR abzulegen. Die Praxisprüfung muss durch den Kandidaten beim RRS beantragt werden. Die Antragstellung ist erst nach erfolgreich absolvierter Theorieprüfung möglich.

Bei der C/D-SR Praxisprüfung hat der Kandidat mindestens ein ganzes Wettspiel als Stuhlschiedsrichter vorzugsweise während

eines Turniers zu leiten. Dabei ist er von mindestens einem eingesetzten Prüfer zu bewerten, der seine Leistung anschließend mit ihm bespricht und unabhängig von der Leistung Verbesserungsvorschläge macht.

Bei der B-OSR Praxisprüfung hat der Kandidat einen Mannschaftswettkampf in der Regionalliga und/oder einen Turniertag eines offiziellen Turniers unter Aufsicht eines erfahrenen Oberschiedsrichters (mit A-OSR Lizenz) abzuwickeln. Der lizenzierte B-OSR kann ausschließlich bei solchen Veranstaltungen (Regionalliga oder Turnier) eingesetzt werden, für die er eine Praxisprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Über die Praxisprüfung berichtet der eingesetzte Prüfer dem RRS, der ein Gesamtergebnis feststellt.

(iv) Ergebnisse

Die Prüfung gilt entweder insgesamt als bestanden oder nicht bestanden. Einzelnoten oder abgestufte Beurteilungen werden nicht vergeben. Die Ergebnisbekanntgabe der Prüfung erfolgt i.d.R. spätestens zwei Wochen nach dem jeweiligen Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle.

(v) Wiederholung

Wurde die Prüfung nicht bestanden, kann sie innerhalb eines Zeitraums von längstens 18 Monaten, gerechnet ab dem Ende des Kalendermonats, in dem der Kandidat die Ausbildung begonnen hat, einmal wiederholt werden. Diese Prüfungswiederholung ist vom Kandidaten schriftlich beim RRS zu beantragen. Eine weitere Wiederholung bedarf der gesonderten Genehmigung des RRS. Wurden nur einzelne Prüfungsteile nicht bestanden, sind diese Prüfungsteile zu wiederholen. Eine Wiederholung der Prüfung ist grundsätzlich kostenpflichtig.

2. Lizenzgültigkeit und Aufrechterhaltung der Lizenzgültigkeit

a) Lizenzgültigkeit

Die Lizenzgültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung der Lizenz und endet mit Ablauf des übernächsten Kalenderjahres. Bei Lizenzausstellung im zweiten Kalenderhalbjahr verlängert sich die Gültigkeit der Lizenz um ein weiteres Kalenderjahr.

Die Lizenz verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig verlängert wird. Die Lizenz kann nur innerhalb ihres Gültigkeitszeitraumes verlän-

gert werden, sofern alle Voraussetzungen gemäß Tabelle 4-3 erfüllt sind.

Jede Lizenz kann auch vorzeitig ihre Gültigkeit verlieren.

b) Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung

	Fortbildung	Refresher	Einsatznachweise
D-SR	jährlich	jährlich	mind. 9 Matches*
C-SR	jährlich	jährlich	mind. 12 Matches*
C-OSR	mind. einmal im Gültigkeitszeitraum	jährlich	-
C-OSR+T	mind. einmal im Gültigkeitszeitraum	jährlich	-
B-OSR	jährlich	jährlich	mind. 6 Einsatztage*

* innerhalb der letzten drei Jahre vor Ablauf der Gültigkeit.

Tabelle 4-3: Voraussetzungen für die Lizenzverlängerung

c) Verlängerung

Die Verlängerung der C-OSR und C-OSR+T Lizenzen erfolgt für weitere drei Kalenderjahre beginnend mit dem auf die Fortbildung folgenden Kalenderjahres.

Die Verlängerung der D-SR, C-SR und B-OSR Lizenzen erfolgt im Ablaufjahr der Lizenzgültigkeit für weitere drei Kalenderjahre.

Die Verlängerung kann auch von dem erneuten Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht werden. Über Ausnahmen entscheidet der RRS.

d) Einsatznachweise

Für die Einsatznachweise zählen Matches bzw. Einsatztage bei Veranstaltungen gemäß Tabelle 3-1 und 3-2, sofern die Einteilung zu der Veranstaltung durch den DTB oder den RRS erfolgt ist. Die Nennung in einer vom BTV genehmigten Turnierausschreibung/-antrag gilt als Einteilung. Die Tätigkeit als Standby-SR zählt nicht für den Einsatznachweis.

Einsatznachweise sind der BTV-Geschäftsstelle einzusenden im Ablaufjahr der Lizenzgültigkeit bis spätestens 15.11.

- e) Refresher
Refresher sind jährlich von den Inhabern einer jeden Lizenzart zu bearbeiten.
D-SR und C-SR sowie **C-OSR+T** und B-OSR müssen den Refresher jährlich mit zufriedenstellendem Ergebnis bestehen.
C-OSR müssen den Refresher jährlich mit mindestens 2/3 korrekt beantworteter Fragen bestehen. Im Zeitraum von drei Jahren darf der Refresher einmal nicht bestanden werden. Besteht der Lizenzinhaber den Refresher im aktuellen Jahr nicht und hat den Refresher in einem der beiden Vorjahre nicht bestanden, so verliert die Lizenz mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit. Nichtabgabe oder nicht fristgerechte Abgabe des Refreshers wird als nicht bestanden gewertet. Zur Wiedererlangung der Lizenz ist eine entsprechende Ausbildung erfolgreich abzuschließen.
- f) Fortbildungen
Fortbildungen können in Präsenz und/oder über Online-Formate durchgeführt werden. Die Anmeldung zur Fortbildung erfolgt durch den Lizenzinhaber selbst über den BTV-Veranstaltungskalender.
Fortbildungen sind grundsätzlich kostenpflichtig. Näheres regelt die BTV-Gebührenkatalog.
- g) Herabstufung einer Lizenz
Gibt ein Lizenzinhaber eine Lizenz zurück oder kann er die Lizenz aufgrund fehlender Voraussetzungen oder aus Altersgründen nicht mehr verlängern, so kann er innerhalb des Gültigkeitszeitraumes beim RRS einen Antrag auf Erhalt einer niedrigeren Lizenzart stellen.
Die Gültigkeit der niedrigeren Lizenzart beträgt ein Kalenderjahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag genehmigt wurde. Innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der niedrigeren Lizenz müssen die Voraussetzungen zur Verlängerung dieser Lizenzart gemäß Tabelle 4-3 für eine weitere Verlängerung erfüllt werden.

3. Sanktionierung und Lizenzverlust

Bei Verstößen gegen die in der SRO genannten Vorschriften oder wegen eines Disziplinarvergehens kann der RRS dem SR bzw. OSR

- eine schriftliche Ermahnung erteilen,
- eine befristete Sperre erteilen,
- eine Herabstufung in eine niedrigere Lizenzart veranlassen oder
- einen sofortigen Lizenzentzug vornehmen.

Alle Lizenzarten verlieren ihre Gültigkeit spätestens mit Ende des Kalenderjahres, in dem der Lizenzinhaber das **80.** Lebensjahr vollendet.

§ 5 AUFWANDENTSCHÄDIGUNG

1. Tagessätze

Für SR und OSR gelten unabhängig von der Veranstaltung folgende Tagessätze:

D-Stuhlschiedsrichter (D-SR)	EUR 90,-
C-Stuhlschiedsrichter (C-SR)	EUR 110,-
B-/BiA-Stuhlschiedsrichter (B-/BiA-SR)	EUR 130,-
A-Stuhlschiedsrichter (A-SR)	EUR 160,-
C-Oberschiedsrichter (C-OSR)	EUR 70,-
C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier (C-OSR+T)	EUR 100,-
B-Oberschiedsrichter (B-OSR)	EUR 130,-
A-Oberschiedsrichter (A-OSR)	EUR 160,-

2. Verpflegung und Reisekosten

SR und OSR sind durch den Veranstalter angemessen zu verköstigen. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt gemäß der Reisekostenordnung des BTV.

ANHANG A: PRÜFUNGSORDNUNG**1. Anwendungsbereich**

Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Abnahme von theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Schiedsrichterwesens des BTV. Sie gilt für theoretische Prüfungen nach der Schiedsrichterordnung des BTV (D-SR, C-SR, C-OSR, C-OSR+T und B-OSR). Betroffen sind alle theoretischen Prüfungen für den Erwerb einer Lizenz.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist die Schiedsrichterordnung des BTV in der aktuell gültigen Fassung.

3. Allgemeines**a) Ort der Prüfung**

Der Ort der Prüfung wird in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben, sofern eine Prüfung in Präsenz stattfindet.

b) Zeitpunkt der Prüfung

Die vorgesehenen Prüfungstermine zu einer Ausbildung werden in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben. I.d.R. erfolgt die Prüfung bereits während der Ausbildung. Dann wird der Kandidat nicht gesondert über den Prüfungstermin informiert.

Erfolgt eine individuelle Terminvergabe, z.B. aufgrund einer Wiederholungsprüfung, wird der individuelle Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle dem Kandidaten schriftlich (E-Mail zulässig) mitgeteilt.

c) Prüfungszeit

Für eine Prüfungssitzung steht dem Bewerber ein Zeitfenster zur Verfügung, das von der jeweils zu erlangenden Lizenzart abhängt. Die jeweilige maximale Prüfungszeit ist in der Tabelle 4-2 der BTV-Schiedsrichterordnung festgelegt.

Ein verspätetes Erscheinen eines Bewerbers zur festgelegten Prüfungssitzung reduziert die zur Verfügung stehende Prüfungszeit und führt unter Umständen dazu, dass die Prüfung nicht abgelegt werden kann.

- d) Art der Prüfung
Alle theoretischen Prüfungen im Zuständigkeitsbereich des Schiedsrichterwesens des BTV werden entweder in Präsenz oder über Online-Formate durchgeführt. Eine Mischform, bei der Teile der Prüfung in Präsenz und Teile über Online-Formate durchgeführt werden, ist ebenfalls zulässig.
Welche Form eine bestimmte Prüfung hat, wird in den jeweiligen Begleit- bzw. Anmeldeinformationen zur Ausbildung bekanntgegeben.
- e) Prüfungssprache
Die einzelnen Prüfungsteile sind in deutscher Sprache abzulegen.

4. Anmeldung zur Prüfung

- a) Zulassungsvoraussetzungen
Die Zulassung zur Prüfung erfolgt nur, wenn die Ausbildung vollständig besucht bzw. alle Ausbildungsteile erfolgreich bearbeitet wurden. Begründete Ausnahmen hiervon kann der RRS auf Antrag des Kandidaten zulassen.
- b) Anmeldefristen
Es gelten die jeweils veröffentlichten Anmeldefristen der Ausbildung.
- c) Antragstellung
Anträge auf Abnahme einer theoretischen Prüfung im Rahmen einer Ausbildung gelten mit Anmeldung zur Ausbildung automatisch als gestellt. Sofern die Prüfung im Rahmen einer Ausbildung angeboten wird, muss diese Prüfung als Erstversuch angetreten werden.
- d) Gebühren
Für Prüfungen, die im Rahmen einer Ausbildung als Erstversuch absolviert werden, fallen neben der Gebühr für die Ausbildung keine weiteren Prüfungsgebühren an. Die Gebühren für die Ausbildung können der jeweils gültigen Fassung des BTV-Gebührenkatalogs entnommen werden.
Für Wiederholungsprüfungen fallen Gebühren in Höhe von 50% der Gebühren der jeweiligen Ausbildung gemäß der jeweils gültigen Fassung des BTV-Gebührenkatalogs an.

5. Prüfungsablauf

a) Prüfungsbeginn

Der Beginn der Prüfung, die im Rahmen einer Ausbildung erfolgt, wird während der Ausbildung festgelegt. Erfolgt eine individuelle Terminvergabe, z. B. aufgrund einer Wiederholungsprüfung, wird der individuelle Prüfungstermin durch die BTV-Geschäftsstelle dem Kandidaten schriftlich (E-Mail zulässig) mitgeteilt.

b) Identitätskontrolle

Vor Beginn einer Prüfung hat sich der Bewerber beim Aufsichtspersonal im Prüfungsraum zu melden und sich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

Erfolgt eine Prüfung Online, identifiziert sich der Bewerber durch den Login bei der jeweiligen Prüfungsplattform mit seinen ihm zugeordneten persönlichen Login-Daten. Die Login-Daten darf der Bewerber nicht weitergeben, er ist zu deren Geheimhaltung verpflichtet. Ferner muss der Bewerber sicherstellen, dass er für die Prüfung die nötigen Zugänge, eine ausreichende Internetverbindung sowie einen Computer zur Verfügung hat, mit dem die Prüfung absolviert werden kann. Der Bewerber ist verpflichtet, die Prüfung ausschließlich alleine zu bearbeiten.

c) Aufsichtspersonal

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Es ist berechtigt, Prüfungsteilnehmer im Falle von Täuschungsversuchen und Nichtbefolgen von Anweisungen von der laufenden Prüfung auszuschließen. Das Aufsichtspersonal beantwortet kein Fragen zum Prüfungsinhalt.

d) Aufzeichnungen

Für Aufzeichnungen (Notizen, Nebenrechnungen, Skizzen etc.) sind ausschließlich die zur Verfügung gestellten Aufzeichnungsbögen zu verwenden. Diese sind am Ende der Prüfung beim Aufsichtspersonal abzugeben.

Das Anfertigen von Aufzeichnungen ist nur bei laufender Prüfung zulässig. Die Aufzeichnungen unterliegen nicht der Bewertung. Bei Online Prüfungen ist das Anfertigen von Aufzeichnungen nicht zulässig.

e) Verlassen des Prüfungsraumes

Das Verlassen des Prüfungsplatzes bei einer laufenden Prüfung ist lediglich für einen Toilettengang gestattet. Nach Rückkehr an

den Prüfungsplatz ist die Bearbeitung der Prüfung fortzusetzen. Während einer laufenden Prüfung darf zu einem beliebigen Zeitpunkt lediglich ein Bewerber den Prüfungsraum verlassen haben. Hat ein oder haben mehrere Bewerber die Prüfung bereits vor Ablauf der Prüfungszeit beendet und den Prüfungsraum verlassen, ist es den übrigen Bewerbern nicht mehr gestattet den Prüfungsraum zu verlassen, es sei denn, sie haben ihre Prüfung ebenfalls beendet. Bei Online Prüfungen darf der Prüfungsplatz während der laufenden Prüfung nicht verlassen werden.

f) Prüfungsunterlagen, Arbeits- und Hilfsmittel

Vom Aufsichtspersonal zur Verfügung gestellte Prüfungsunterlagen und Arbeitsmittel sind zum Ende der Prüfung vollständig dem Aufsichtspersonal zurückzugeben. Das Anfertigen von Kopien oder Abfotografieren ist nicht gestattet.

Anderer Hilfsmittel sind lediglich gestattet, sofern diese in Tabelle 4-2 der BTV-Schiedsrichterordnung ausdrücklich erlaubt sind. Solche erlaubten Hilfsmittel hat der Bewerber selbst mitzubringen. Kommunikation jedweder Art mit anderen Personen als dem Aufsichtspersonal ist während der gesamten Prüfung nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für Online Prüfungen. Auch die Zuhilfenahme des Internets, z.B. für Kommunikation oder Informations-erlangung, ist nicht gestattet.

g) Abmeldung

Nach Beendigung der Prüfung oder bei vorzeitiger Beendigung der Prüfung (z.B. aus krankheitsbedingten Gründen), hat sich der Bewerber bei der Aufsicht abzumelden und dabei alle Unterlagen abzugeben.

6. Verstöße gegen die Prüfungsordnung/Täuschungsversuche

Wird festgestellt, dass der Bewerber während der Prüfung die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsverfahren nicht einhält, kann eine bestimmte Prüfung oder die Prüfung insgesamt als nicht bestanden gewertet werden.

Bewerber, die eine Täuschungshandlung oder einen entsprechenden Versuch hierzu unternehmen, werden ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von mindestens 24 Monaten von allen weiteren Prüfungen ausgeschlossen. Ferner kann eine Sanktionierung gemäß § 4 Ziffer 3 der BTV-Schiedsrichterordnung und/oder weitere Disziplinarmaßnahmen erfolgen.

Als Täuschungsversuche bzw. Täuschungshandlungen gelten insbesondere die Kommunikation mit anderen Prüfungsteilnehmern im Prüfungsraum, die Mitnahme von Prüfungsanlagen und Aufzeichnungsbögen aus dem Prüfungsraum, sowie das Mitbringen nicht erlaubter Arbeitsmittel und Geräte in den Prüfungsraum. Hierzu zählen insbesondere alle Arten von elektronischen Geräten (wie Mobiltelefone, Tablets und Smartwatches) sowie Regelbücher und jegliche Art von Notizzetteln.

7. Ergebnismitteilung

Im Rahmen der Gleichbehandlung aller Bewerber werden die Ergebnisse der Prüfungen erst nach vollständiger Beendigung der Prüfung und ausschließlich schriftlich (E-Mail zulässig) bekannt gegeben. Während einer Prüfung oder unmittelbar danach werden keine Auskünfte über die laufende oder soeben beendete Prüfungen erteilt.

Die Ergebnismitteilung erfolgt durch einen Prüfungsbescheid. Im Prüfungsbescheid wird das Ergebnis der Prüfung mit »bestanden«, »noch nicht bestanden« bzw. »nicht bestanden« zusammengefasst.

Das Ergebnis »bestanden« wird mitgeteilt, wenn alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden. Das Ergebnis »noch nicht bestanden« wird mitgeteilt, wenn noch nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden und noch weitere Prüfungen und Prüfungsversuche zulässig sind.

Das Ergebnis »nicht bestanden« wird mitgeteilt, wenn nicht alle für den Erwerb der angestrebten Lizenz erforderlichen Prüfungsteile erfolgreich absolviert wurden.

8. Nichtteilnahme oder Rücktritt

Die Nichtteilnahme oder der Rücktritt sind zu begründen, der Hinderungsgrund ist grundsätzlich nachzuweisen. Wird die Nichtteilnahme oder der Rücktritt aus Krankheitsgründen erklärt, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Eine Selbsterklärung oder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung reicht hierfür nicht aus, da nicht jede Erkrankung zwangsläufig eine Prüfungsunfähigkeit nach sich zieht.

Ein Rücktritt von bereits abgeschlossenen oder begonnenen Prüfungen ist nicht möglich.

Darüber, ob die Nichtteilnahme oder der Rücktritt ausreichend begründet sind, entscheidet der RRS.

ANHANG B: Abkürzungen

A-OSR	A-Oberschiedsrichter
A-SR	A-Stuhlschiedsrichter
B-OSR	B-Oberschiedsrichter
B-SR	B-Stuhlschiedsrichter
BiA-SR	B-Stuhlschiedsrichter in Ausbildung
BTV	Bayerischer Tennis-Verband e.V.
C-OSR	C-Oberschiedsrichter
C-OSR+T	C-Oberschiedsrichter mit Zusatzausbildung Turnier
C-SR	C-Stuhlschiedsrichter
D-SR	D-Stuhlschiedsrichter
DTB	Deutscher Tennis Bund e.V.
GO	Geschäftsordnung des BTV
ITF	International Tennis Federation
OSR	Oberschiedsrichter
RLSO	Regionalliga Süd-Ost
RRS	Referent für Regelkunde und Schiedsrichterwesen
SR	Stuhlschiedsrichter
SRO	Schiedsrichterordnung

Stand 29.11.2024